



# SATZUNG

## § 1 Name, Sitz, Zweck, Gemeinnützigkeit

(1) Die „Gesellschaft der Freunde des Staatstheaters Wiesbaden e.V.“, Kurzname: „theaterfreunde wiesbaden“, mit dem Sitz in Wiesbaden verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist in das Vereinsregister einzutragen.

(2) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des Hessischen Staatstheaters Wiesbaden.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere dadurch, dass künstlerische Vorhaben des Hessischen Staatstheaters ideell und materiell unterstützt und Veranstaltungen durchgeführt werden, die der Förderung des Hessischen Staatstheaters dienen.

(4) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

(5) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 2 Mitgliedschaft

(1) Mitglied der Gesellschaft kann jede natürliche oder juristische Person werden, die gewillt ist, den Zweck der Gesellschaft zu fördern.

(2) Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt:

a) durch Tod oder durch Auflösung der juristischen Gesellschaft,

b) durch Streichung auf Beschluss des Vorstandes bei einem Beitragsrückstand von mehr als einem Jahr. Die Streichung enthebt nicht von der Pflicht der Zahlung der rückständigen Beiträge.

c) durch Erklärung des Austritts an den Vorstand mit Vierteljahresfrist zum Ende des Kalenderjahres,

d) durch Ausschluss. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen. Der Beschluss ist dem Mitglied mit Begründung zuzustel-

len. Diesem steht innerhalb von 14 Tagen die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Sie ist bei dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden einzureichen und von diesem bzw. dieser der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

(4) Die Mitglieder zahlen einen bis spätestens 30. April des laufenden Jahres zu entrichtenden Jahresbeitrag, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

### § 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 4 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

a) der Vorstand b) der Beirat c) die Mitgliederversammlung.

### § 5 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

a) dem/der Vorsitzenden,

b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,

c) dem/der Schriftführer/-in,

d) dem/der Schatzmeister/-in,

e) bis zu drei Beisitzern oder Beisitzerinnen, sofern die Mitgliederversammlung eine solche Wahl beschließt.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstands auf drei Jahre. Auf Antrag ist die Wahl in geheimer Abstimmung durchzuführen. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Vorstand im Sinne des BGB ist der bzw. die Vorsitzende und der bzw. die stellvertretende Vorsitzende. Jeder bzw. jede von ihnen vertritt allein den Verein.

(4) Der Schriftführer bzw. die Schriftführerin hat das Protokoll der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlung zu führen.

(5) Der Schatzmeister bzw. die Schatzmeisterin bedarf zur Leistung von Zahlungen der Anweisung durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende. Zahlungen, die über die Führung der laufenden Geschäfte hinausgehen, beschließt der Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Der Schatzmeister bzw. die Schatzmeisterin wird bevollmächtigt, über Geldkonten der Gesellschaft allein zu verfügen. Er bzw. sie hat spätestens drei Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres dem Vorstand Rechnung zu legen und der Mitgliederversammlung einen Finanzbericht spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung vorzulegen.

(6) Über die Entlastung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag von zwei Rechnungsprüfern bzw. Rechnungsprüferinnen. Sie werden von der Mitgliederversammlung jeweils für ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist höchstens zweimal möglich.

## § 6 Beirat

(1) Der Beirat berät den Vorstand und fördert die Arbeit des Vorstandes. Er besteht aus mindestens 12 und höchstens 21 Personen.

(2) Ständige Mitglieder des Beirats sind auf die Dauer ihrer Amtszeit:

a) der/die Intendant/-in des Hessischen Staatstheaters Wiesbaden,

b) der/die Geschäftsführende Direktor/in des Hessischen Staatstheaters Wiesbaden,

c) der Hessische Minister / die Hessische Ministerin für Wissenschaft und Kunst oder ein von diesem bzw. dieser Beauftragter,

d) der/die Kulturdezernent/-in der Landeshauptstadt Wiesbaden oder eine von diesem bzw. dieser beauftragte Person.

(3) Die Mitgliederversammlung beruft die Vorsitzenden oder deren Vertreter bzw. Vertreterinnen von Vereinigungen, die den Bestrebungen der Gesellschaft nahestehen, auf unbestimmte Zeit in den Beirat.

(4) Weitere Personen werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung auf die Dauer von drei Jahren in den Beirat gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(5) Beschlüsse des Beirats werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Sie sind durch ein Mitglied des Beirats in einem Protokoll festzuhalten, das allen Beiratsmitgliedern und allen Vorstandsmitgliedern innerhalb eines Monats zuzusenden ist. Das Protokoll ist von dem Sprecher bzw. der Sprecherin des Beirats und dem Mitglied des Beirats, das das Protokoll verfasst hat, zu unterzeichnen.

(6) Die Mitglieder des Vorstandes sind zu den Sitzungen des Beirates einzuladen.

(7) Der Beirat wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit einen Sprecher oder eine Sprecherin und eine Person als Stellvertretung. Er bzw. sie beruft im Benehmen mit dem Vorstand die Sitzungen des Beirats ein und leitet diese.

(8) Auf Beschluss des Beirats muss der bzw. die Vorsitzende eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, deren Tagesordnung vom Beirat vorzuschlagen ist.

## § 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr schriftlich durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende unter Angabe der Tagesordnung in zweiwöchiger Frist einzuberufen. Auf Antrag des Beirats oder mindestens einem Fünftel der Mitglieder hat der bzw. die Vorsitzende eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist außer dem Fall des § 8 Abs. 2 ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Beschlüssen über Satzungsänderungen mit Zweidrittelmehrheit. Bei Wahlen zum Beirat gilt derjenige als gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

(3) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

a) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes,

- b) die Genehmigung der Jahresrechnung,
- c) die Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters bzw. der Schatzmeisterin,
- d) die Wahl des Vorstands und der Beiratsmitglieder, soweit diese nicht ständige Mitglieder sind.
- e) die Wahl der zwei Rechnungsprüfer/innen,
- f) die Festsetzung des Jahresbeitrags,
- g) die Entscheidung über Beschwerden,
- h) die Änderung der Satzung,
- i) die Auflösung der Gesellschaft.

(4) Das Protokoll der Mitgliederversammlung führt der Schriftführer bzw. die Schriftführerin. Es ist von dem bzw. der Vorsitzenden, dem Schriftführer bzw. der Schriftführerin und einem Beiratsmitglied zu unterzeichnen.

## § 8 Auflösung der Gesellschaft

(1) Die Auflösung der Gesellschaft kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Bei dieser Mitgliederversammlung müssen mindestens ein Zehntel der Mitglieder anwesend sein. Zum Beschluss der Auflösung ist die Zustimmung von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(3) Ist die Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so entscheidet nach nochmaliger Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Hessische Staatstheater Wiesbaden, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Satzung in der Fassung vom 25.04.2016

Die Gesellschaft der Freunde des Staatstheaters Wiesbaden ist beim Amtsgericht Wiesbaden im Vereinsregister unter der Nr. 1485 eingetragen.

**theaterfreunde wiesbaden - Gesellschaft der Freunde des Staatstheaters Wiesbaden e.V.**

Vorsitzender: Helmut Nehrbaß, stellvertr. Vorsitzende: Katharina Queck

Geschäftsstelle: Wilhelmstr.47 / Theaterkolonnade, 65183 Wiesbaden

Tel. 0611-306868; info@theaterfreunde-wiesbaden.de; www.theaterfreunde-wiesbaden.de

Geschäftszeiten: montags 10 – 14 Uhr, mittwochs 17 - 19 Uhr, donnerstags 10 - 12 Uhr

Bankverbindung: WVB – IBAN DE65 5109 0000 0000 171700 BIC WIBADE5W